

Reglement über die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegen- schaften des Finanz- vermögens»

vom 02.12.2008

in Kraft seit 01.01.2009

Änderungen vom 03.06.2019

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ittigen erlassen gestützt auf

- Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998;
- Art. 30 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Ittigen vom 28. November 1999

das folgende

Reglement über die Spezialfinanzierung „Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens“

Zweck,
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung „Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Einlage (Äufnung), Um-
fang, Verzinsung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet:

- a durch die einmalige Übernahme 11,4 % des Bestandes per 31.12.2008 der bisherigen Spezialfinanzierung „Vorwegdeckung von Investitionen für Land- und Liegenschaftskäufe“;
- b durch die ab dem Jahr 2010 jährlich wiederkehrende Einlage von mindestens 1 % des aktuellen Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften des Finanzvermögens auf Beschluss des Gemeinderats;
- c über weitere Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung¹ je nach Tragbarkeit (Buchgewinne, ausserordentliche Erträge).

² Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entnahme

Art. 3

¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Rubriken 9630.3430.xx¹ (Unterhalt, Reparaturen) nach Abzug der verrechneten Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr abgeschrieben und zum Ausgleich der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.¹

¹ Formelle Anpassung an übergeordnetes Recht; Beschluss Gemeinderat vom 03.06.2019

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement „Spezialfinanzierung für die Vorwegdeckung von Investitionen für Land- und Liegenschaftskäufe“ vom 17.03.1998 aufgehoben.

Genehmigung

Das Reglement über die Spezialfinanzierung „Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens“ ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Peter Gubler

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Spezialfinanzierung „Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens“ ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 im Dienstleistungszentrum Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 29.10.2008 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 10.12.2008 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2019 das Reglement über die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens» angepasst. Es wurden ausschliesslich Begriffe an die Terminologie nach HRM2 angepasst. Daher konnte der Gemeinderat die Änderungen nach Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz in eigener Kompetenz beschliessen.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp Annamarie Dick